

Reglement betr. Bewirtschaftung der Parkplätze auf städtischen Grundstücken

vom 12. November 2003

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf Art. 21 Gemeindeordnung¹ vom 28. September 2000, beschliesst:

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung der Bewirtschaftung der Parkplätze für Motorfahrzeuge auf Grundstücken, die der Stadt Olten gehören (städtische Grundstücke).

2. Grundsätze

Art. 2

Parkplätze auf den städtischen Grundstücken werden in erster Linie für Dienstfahrzeuge, in zweiter Linie für private Motorfahrzeuge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäss Art. 5 und 6 reserviert.

Art. 3

Die Benutzerinnen und Benutzer sollen in angemessenem Umfang an den Kosten für den Betrieb und die Kontrolle der Parkplätze partizipieren.

¹ SRO 111

Art. 4

Die Behördenmitglieder und das Personal sollen zur Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und von Velos sowie zum Zufussgehen motiviert werden.

3. Zuteilung

Art. 5

Parkplätze werden auf Grund des ausgewiesenen Bedarfs durch den Stadtrat in erster Linie zugeteilt an:

- a. Stadtratsmitglieder
- b. Mitglieder der Direktionskonferenz
- c. Angestellte, die
 - Dienstwohnungen haben.
 - ihr Privatfahrzeug regelmässig für Dienstfahrten benützen oder für Piketteinsätze zur Verfügung stellen müssen.
 - wegen einer Körperbehinderung auf die Benützung eines Autos angewiesen sind.

Art. 6

Bei der Zuteilung der übrigen Parkplätze an Mitarbeitende ist bei Bedarf auf die Entfernung zum Wohnort, das Angebot des öffentlichen Verkehrs, die gelegentliche Benützung der Fahrzeuge für Dienstfahrten sowie nach Möglichkeit auf individuelle Bedürfnisse zu achten.

Art. 7

Für die Aussenstellen wie Werkhof, Feuerwehrmagazin oder Schulen entscheiden die jeweils zuständigen Direktionen über die Zuteilung der vorhandenen Parkplätze.

Art. 8

Für die Öffentlichkeit zugängliche Parkplätze auf städtischen Grundstücken können ferner zu Marktpreisen an Anwohnerinnen und Anwohner vermietet werden.

4. Mietkosten

Art. 9

Für das Parkieren von Autos auf den städtischen Grundstücken werden Mietkosten erhoben.

Art. 10

Die Mietkosten werden je nach Qualität der Lage des Parkplatzes nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vom Stadtrat festgelegt.

Art. 11

Von der Mietkostenpflicht ausgenommen sind:

- ¹ a. Parkplätze für Dienstfahrzeuge im Eigentum der Einwohnergemeinde Olten
- b. Parkplätze für Angestellte, die ihr Privatfahrzeug regelmässig für Dienstfahrten oder für Piketteinsätze zur Verfügung stellen müssen
- c. Parkplätze für Angestellte, die wegen einer Körperbehinderung auf die Benützung eines Autos angewiesen sind

² Für Parkplätze an attraktiver Lage, welche für den Inhaber bzw. die Inhaberin einen privaten Zusatznutzen erzeugen, wird im Falle einer Befreiung von der Mietkostenpflicht eine pauschale monatliche Gebühr von Fr. 20.- in Rechnung gestellt.

5. Kündigung

Art. 12

Parkplätze sind beidseitig auf Ende des nächsten Monats kündbar.

6. Inkrafttreten

Art. 13

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Gemeindeparlament per 1.1.2004 in Kraft. Es wird jährlich überprüft.